



# Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

Stand: 14.02.2022

## 1 Geltungsbereich

- (1) Die nachfolgenden Bedingungen der REMBE® Advanced Services+Solutions GmbH (nachfolgend kurz „REMBE® RSX“ genannt), Zur Heide 35, 59929 Brilon, Deutschland, vertreten durch den Geschäftsführer Nikolaus Dückmann, die auch im Internet unter [www.rembe-services.de](http://www.rembe-services.de) jederzeit abrufbar sind, oder auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden, gelten für alle zwischen der REMBE® RSX und dem Verkäufer abgeschlossenen Verträge über die Lieferung von Waren. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Andere Bedingungen – soweit sie nicht in der Bestellung festgelegt sind – werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Unsere AEB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AEB abweichender Bedingungen des Verkäufers die Lieferung vorbehaltlos annehmen.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen REMBE® RSX und Verkäufer im Zusammenhang mit den Kaufverträgen getroffen werden, sind in den Kaufverträgen, diesen Bedingungen und den Bestellungen der REMBE® RSX schriftlich niedergelegt.

## 2 Angebot und Vertragsschluss

- (1) Treten wir erstmals mit einem Partner in Geschäftsverbindung, sind nur Bestellungen in Textform für uns verbindlich. Telefonische oder mündliche Vereinbarungen bedürfen bei Bestellungen zu ihrer Wirksamkeit unserer Bestätigung in Textform. Unseren späteren Aufträgen (Folgeaufträge), gleich in welcher Form sie erteilt werden, liegen stets die AEB zugrunde, auch wenn wir im Einzelfall darauf nicht besonders hinweisen.
- (2) Kalkulationen, Zeichnungen, Pläne und sonstige Unterlagen, die auch zum Angebot gehören, bleiben im Eigentum der REMBE® RSX, diese sich alle Urheberrechte an diesen Unterlagen vorbehält. Der Verkäufer darf diese Unterlagen nicht ohne schriftliche Einwilligung der REMBE® RSX an Dritte weitergeben. Nimmt der Verkäufer die Angebote der REMBE® RSX nicht an, sind diese Unterlagen unverzüglich an die REMBE® RSX zurückzusenden. Prospekte, Pläne und sonstige, die Ware oder das Produkt beschreibende Unterlagen darf die REMBE® RSX auch Dritten gegenüber, z. B. für die eigene Werbung oder weitere Angebotsstellung, unentgeltlich nutzen und verwenden. In diesem Zusammenhang stellt der Verkäufer die REMBE® RSX von etwaigen Ansprüchen Dritter aus einem Urheberrecht oder sonstigen Schutzrechten unwiderruflich und auf erstes Anfordern frei.

## 3 Zahlungsbedingungen

- (1) Der von der REMBE® RSX in der Bestellung genannte Preis ist verbindlich und gilt frei Haus, sofern zwischen den Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Hat die REMBE® RSX sich zur Übernahme der Transportkosten verpflichtet, so ist die REMBE® RSX berechtigt, das Transportunternehmen selbst und frei auszuwählen. Die Verpackungskosten sind im Preis eingeschlossen. Der Preis versteht sich einschließlich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sämtliche Rechnungen des Verkäufers haben die von REMBE® RSX angegebene Bestellnummer auszuweisen.
- (2) Ein Zahlungsanspruch des Verkäufers setzt voraus, dass der REMBE® RSX eine vom Verkäufer erstellte ordnungsgemäße und vollständige Lieferantenerklärung gemäß den Anforderungen in Ziffer 10 der AEB für die bestellten Waren rechtzeitig zugeht oder die REMBE® RSX ausdrücklich auf eine Lieferantenerklärung verzichtet.
- (3) Die REMBE® RSX zahlt, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung mit dem Verkäufer getroffen wurde, innerhalb von 14 Werktagen, gerechnet ab Rechnungserhalt sowie Zugang der Ware einschließlich aller vereinbarten Dokumente mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug.
- (4) Der REMBE® RSX stehen die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte in vollem Umfang zu. Sie ist berechtigt, sämtliche Ansprüche aus dem Kaufvertrag ohne Einwilligung des Verkäufers abzutreten. Der Verkäufer ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Einwilligung der REMBE® RSX, Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten.

## 4 Liefer- und Leistungszeit

- (1) Die vom REMBE® RSX in der Bestellung angegebene Lieferfrist oder das angegebene Lieferdatum sind für den Verkäufer verbindlich und unbedingt einzuhalten. Sobald für den Verkäufer erkennbar ist, dass der zugesagte bzw. vereinbarte Termin nicht einhaltbar ist, ist diese Verzögerung der REMBE® RSX unverzüglich in Textform unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
- (2) Gerät der Verkäufer mit der Lieferung in Verzug, stehen der REMBE® RSX die gesetzlichen Ansprüche zu. Macht die REMBE® RSX Schadensersatzansprüche geltend, ist der Verkäufer zum Nachweis berechtigt, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die REMBE® RSX macht den Verkäufer ausdrücklich darauf aufmerksam, dass ein vom Verkäufer zu vertretender Lieferverzug zu erheblichen Schadensersatzansprüchen führen kann, da die Ware z. B. zum Einbau in einer größeren technischen Anlage bzw. zur Erstellung einer umfangreichen Hardware bestimmt ist und zwischen der REMBE® RSX und seinem Besteller z. B. Vertragsstrafen bei nicht fristgerechter Fertigstellung vereinbart sind oder bei nicht fristgerechter Fertigstellung Schadensersatzansprüche vom Besteller aus entgangener Nutzung, Betriebsausfall bzw. Betriebsunterbrechung etc. geltend gemacht werden können. Solche Ansprüche können ihrer Höhe nach ganz empfindlich sein und den jeweiligen Auftragswert ganz erheblich übersteigen.



# Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

Stand: 14.02.2022

## 5 Mängelhaftung, Rügepflicht

- (1) Die REMBE® RSX ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand ab Lieferung durch den Verkäufer innerhalb einer angemessenen Frist auf Qualität, Mängel und Mengenabweichung zu untersuchen und Mängel gegenüber dem Verkäufer zu rügen. Die Rüge von offensichtlichen Mängeln ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 4 Arbeitstagen ab Zugang der Ware bei dem Verkäufer eingeht. Die Rüge verdeckter Mängel ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen ab deren Entdeckung bei dem Verkäufer eingeht.
- (2) Der REMBE® RSX stehen die gesetzlichen Mängelrechte gegenüber dem Verkäufer ungekürzt zu. Abweichende Regelungen des Verkäufers bzgl. der Verjährungsfristen und dem Recht auf Schadensersatz werden von uns nicht anerkannt. Der Verkäufer ist ausnahmsweise ohne vorherige Fristsetzung zur Nacherfüllung verpflichtet der REMBE® RSX die Aufwendungen für eine vom REMBE® RSX vorgenommene Mangelbeseitigung sowie deren Folgekosten zu ersetzen, wenn es sich um eine Notfallmaßnahme handelt, die keinen Aufschub duldet, oder wenn durch den Zeitablauf bei einer Fristsetzung zur Mangelbeseitigung ein wesentlich größerer Schaden droht als bei einer von REMBE® RSX sofort vorgenommenen Ersatzvornahme.
- (3) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 2 Jahre ab Anlieferung bzw. bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 438 Abs. 1 Nr. 2 b) BGB 5 Jahre zzgl. 3 Monate.

## 6 Haftung des Verkäufers

- (1) Wird der REMBE® RSX aufgrund eines Produktschadens, für den der Verkäufer verantwortlich ist, von Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen, hat der Verkäufer den REMBE® RSX auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter einschließlich der notwendigen Kosten der Abwehr dieser Ansprüche freizustellen, wenn der Verkäufer den Grund in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt hat. Wenn das Produkt in einem Bauwerk oder einer großen technischen Anlage verwendet bzw. eingebaut worden ist, hat der Verkäufer im Rahmen der vor erörterten Freistellung auch sämtliche Kosten und Schäden zu übernehmen, die mit dem Ausbau und Neueinbau im Zusammenhang stehen (auch entfernte Mangelfolgeschäden). Letzteres gilt nicht, soweit der Verkäufer den Mangel nicht zu vertreten hat.
- (2) Muss die REMBE® RSX aufgrund eines Schadensfalles im Sinne der vorangegangenen Ziffer aus Gründen, die der Verkäufer zu vertreten hat, eine Rückrufaktion durchführen und/oder das mangelhafte bzw. fehlerhafte Produkt ausbauen, ist der Verkäufer verpflichtet, der REMBE® RSX alle Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der von ihm durchgeführten Rückrufaktion/Ausbau etc. ergeben. Die REMBE® RSX wird, soweit sie die Möglichkeit hat und es zeitlich zumutbar ist, den Verkäufer über den Inhalt und den Umfang der Rückrufaktion/Ausbau unterrichten und ihn zur Stellungnahme auffordern. Weitergehende gesetzliche Ansprüche der REMBE® RSX bleiben hiervon unberührt.
- (3) Die schuldhafte Überschreitung verbindlich vereinbarter Liefertermine verpflichtet den Verkäufer neben der Leistungserbringung zur Zahlung einer Vertragsstrafe. Die Höhe der Vertragsstrafe wird auf 0,2 % je Tag, maximal 5 % des Netto-Gesamtauftragswertes vereinbart. Weitergehende Schadensersatzansprüche der REMBE® RSX bleiben hiervon unberührt, insbesondere die Weiterleitung von Vertragsstrafen und Schadensersatzansprüchen des Bestellers gegen der REMBE® RSX.
- (4) Wird die REMBE® RSX von dritter Seite in Anspruch genommen, weil die Lieferung des Verkäufers ein gesetzliches Schutzrecht des Dritten verletzt, verpflichtet sich der Verkäufer, die REMBE® RSX auf erstes Anfordern von den Ansprüchen freizustellen, einschließlich aller notwendigen Aufwendungen, die der REMBE® RSX im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten und deren Abwehr entstanden sind. Die Verjährung für diese Freistellungsansprüche beträgt 3 Jahre, gerechnet ab Kenntnis der REMBE® RSX von der Inanspruchnahme durch den Dritten.

## 7 Eigentumsvorbehalt

- (1) Alle von REMBE® RSX bereitgestellten Teile (Vorbehaltsware) und Werkzeuge bleiben Eigentum der REMBE® RSX. Nimmt der Verkäufer Verarbeitungen oder Umbildungen vor, so erfolgt dies für die REMBE® RSX. Wird die Vorbehaltsware der REMBE® RSX mit nicht in seinem Eigentum stehenden Sachen verarbeitet, so erwirbt er das Miteigentum an der neu entstehenden Sache im Verhältnis des Wertes der von ihm gelieferten Vorbehaltswaren zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Gleiches gilt, wenn eine von der REMBE® RSX bereitgestellte Sache mit anderen ihm nicht gehörenden Sachen untrennbar vermischt wird. Ist nach der Vermischung die Sache des Verkäufers als Hauptsache anzusehen, so verpflichtet sich der Verkäufer, der REMBE® RSX das anteilige Miteigentum zu übertragen. In jedem Fall verwahrt der Verkäufer das Alleineigentum und/oder Miteigentum der REMBE® RSX für diesen.
- (2) Benötigt der Verkäufer zur Ausführung des Auftrages Muster, Vorlagen, Zeichnungen, Dokumentationen, Werkzeuge etc. sind diese in Textform bei REMBE® RSX anzufordern. Dem Verkäufer zur Auftragsausführung überlassene Unterlagen etc. bleiben Eigentum der REMBE® RSX. Deren Aufbewahrung muss sorgfältig und kostenfrei erfolgen. Dritten dürfen diese nur für den vertraglich vereinbarten Zweck zugänglich gemacht werden. Die REMBE® RSX behält sich alle Rechte an seinen sowie nach seinen Angaben gefertigten Unterlagen und an von ihm entwickelten Verfahren vor. Werkzeuge, auch falls nur anteilig von REMBE® RSX bezahlt, dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung umgearbeitet werden. Nach Erfüllung des jeweiligen Vertrages hat der Verkäufer diese auf eigene Kosten unverzüglich an die REMBE® RSX zurückzugeben.

02/04



# Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

Stand: 14.02.2022

## 8 Nutzungsrechte

Bei der Entwicklung von Software und für Werke im Sinne des § 2 UrhG im Auftrag und zu Lasten der REMBE® RSX räumt der Verkäufer der REMBE® RSX das ausschließliche Nutzungsrecht gemäß § 31 UrhG ein. Insbesondere ist es der REMBE® RSX erlaubt, sämtliche Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrechte im vor erörterten Sinne weiter an Dritte zu übertragen. Die REMBE® RSX darf die Unterlagen und sonstigen Leistungen des Verkäufers für das vertragsgegenständliche Projekt ohne Mitwirkung des Verkäufers unter Wahrung von eventuellen Urheberpersönlichkeitsrechten nutzen und ändern. Nutzungsrecht in diesem Sinne umfasst mindestens die Verwertungsrechte §§ 15, 22 UrhG.

## 9 Dokumentationsunterlagen

Sind Bescheinigungen und Dokumentationen (z. B. entsprechend EN 10204) und vergleichbare Unterlagen geschuldet, so gilt der Vertrag erst als erfüllt, wenn diese der REMBE® RSX vollständig zugegangen sind. Dies gilt auch für Protokolle jeglicher Art, die wiederum vom Unterpelieferanten oder Besteller der REMBE® RSX abzuzeichnen sind.

## 10 Ursprungsnachweise, Exportkontrolle

- (1) Sämtliche Bestellungen richten sich grundsätzlich nur auf Erzeugnisse, die Ursprungswaren im Sinne der Präferenzabkommen der Europäischen Gemeinschaft sind. Der Verkäufer hat der REMBE® RSX die erforderlichen Präferenznachweise (Lieferantenerklärung mit Ursprungsangabe, Ursprungserklärung auf der Rechnung EUR-MED, Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED, Formblatt A) spätestens mit Lieferung beizubringen. Er ist ferner auf Verlangen verpflichtet, die Ursprungsangabe im vorgenannten Sinne durch die Vorlage von Auskunftsblättern INF 4, die von der für ihn zuständigen Zollstelle bestätigt sind, nachzuweisen. Soweit in diesen Nachweisen allgemeine Ursprungsangaben, z. B. „Europäische Gemeinschaft“ verwendet werden, ist zusätzlich der nationale Ursprung (z. B. Deutschland) auszuweisen.
- (2) Sofern der Verkäufer während des Gültigkeitszeitraumes einer Langzeit-Lieferantenerklärung mit einer Lieferung von seiner Erklärung abweicht, verpflichtet er sich, die Änderungen neben dem Hinweis auf seiner Rechnung zusätzlich auch in Form einer schriftlichen Mitteilung an die REMBE® RSX bekannt zu geben (doppelte Mitteilungspflicht).
- (3) Der Verkäufer ist verpflichtet, der REMBE® RSX unverzüglich nach Zugang der verbindlichen Bestellung in einer separaten schriftlichen Erklärung sowie in den einschlägigen Geschäftspapieren (z. B. Kaufvertrag, Auftragsbestätigung, Lieferscheine, Packlisten, Proformarechnungen, Rechnungen, Versandanzeigen) die bei den Waren der Bestellung bestehenden Genehmigungspflichten nach dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG), dem Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG) oder dem Ausführungsgesetz zum Chemiewaffenübereinkommen (CWÜAG) mitzuteilen. In dieser Erklärung ist außerdem unter Angabe der konkreten Listenposition mitzuteilen, ob die Waren in der jeweils gültigen EG-Dual-Use-Verordnung mit allen Anhängen oder in der Ausfuhrliste der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) aufgeführt sind. Es ist anzugeben, ob die Güter oder deren Bestandteile (mit Angabe des prozentualen Wertanteils an der zu liefernden Ware) von der US-amerikanischen Commerce Control List CCL erfasst sind (unter Angabe der konkreten Export Control Classification Number ECCN) oder anderweitig den Export Administration Regulations EAR der USA unterliegen.
- (4) Eine nicht (rechtzeitig) erfolgte oder fehlerhaft erbrachte Erfüllung der Nachweis-, Bescheinigungs-, und/oder der Mitteilungspflichten nach Ziffer 10 (1) bis (3) der AEB ist eine schadensersatzbegründende Pflichtverletzung des Verkäufers. Der Verkäufer ist insbesondere verpflichtet, sämtliche Schäden der REMBE® RSX zu ersetzen, die durch eine verspätete oder nicht vorgenommene Vorlage von Ursprungsnachweisen oder durch falsche Angaben in diesen Dokumenten sowie durch eine nicht ordnungsgemäße oder verspätet abgegebene Lieferantenerklärung oder Präferenznachweis entstehen. Dem Verkäufer bleibt nachgelassen, nachzuweisen, dass er die Verletzung der Nachweis-, Bescheinigungs-, und/oder der Mitteilungspflichten nach Ziffer 10 (1) bis (3) der AEB nicht zu vertreten hat.

## 11 Qualitätssicherung

Im Rahmen der Zertifizierungen gestattet der Verkäufer die Auditierung seines Betriebes durch einen Mitarbeiter der REMBE® RSX oder einen dazu bestimmten Sachverständigen.

## 12 Lieferbedingungen

Die Lieferung hat auf Kosten und Gefahr des Verkäufers zu erfolgen. Sollte die REMBE® RSX sich zur Übernahme von Versand sowie Verpackungskosten verpflichtet haben, sind diese separat in der Rechnung auszuweisen. Versand per Paketdienst ist automatisch bei Versandbereitschaft einzuleiten; bei größeren Gewichten ist in Abstimmung mit der REMBE® RSX eine kostengünstige Spedition automatisch bei Versandbereitschaft zu beauftragen oder die Routing Order zu berücksichtigen. Der Abschluss einer gesonderten Transportversicherung erfolgt im Bedarfsfall durch die REMBE® RSX. Teillieferungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der REMBE® RSX.



# Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

Stand: 14.02.2022

## 13 Geschäftsgeheimnisse

Der Verkäufer ist verpflichtet, alle von REMBE® RSX an den Verkäufer übergebenen Unterlagen vertraulich zu behandeln. Sie dürfen an Dritte nur mit der vorherigen Zustimmung in Textform durch die REMBE® RSX weitergegeben werden. Planungs- und technische Berechnungsunterlagen bleiben das Eigentum der REMBE® RSX und dürfen nur von REMBE® RSX oder mit der vorherigen Zustimmung in Textform der REMBE® RSX benutzt oder verändert werden. Insbesondere ist der Verkäufer verpflichtet, Geschäftsgeheimnisse, insbesondere verfahrenstechnische Angaben von Produkten der REMBE® RSX nicht an Dritte weiterzugeben. Zeichnungen, Herstellungsangaben und sonstige Vereinbarungen unterliegen dem Datenschutz. Auch diese Daten dürfen also an Dritte nicht weitergegeben werden.

## 14 Datenschutz

- (1) Sofern es sich bei dem Verkäufer um eine juristische Person handelt, willigt der Verkäufer darin ein, dass die im Rahmen der Bestellabwicklung und Geschäftsbeziehung – nachfolgend die „ZWECKE“ – erhobenen personenbezogenen Daten – nachfolgend die „DATEN“ – durch die REMBE® RSX verarbeitet werden.
- (2) Sofern für die oben genannten ZWECKE erforderlich, können die Daten an mit der REMBE® RSX gemäß §15 Aktiengesetz (AktG) verbundene Unternehmen – nachfolgend zusammen die „REMBE®-GRUPPE“ – weitergeleitet werden.
- (3) Die REMBE®-GRUPPE verarbeitet die DATEN ausschließlich zur Erfüllung der ZWECKE. Des Weiteren führt die REMBE® RSX statistische Auswertungen zum Zwecke der Marktforschung durch.

## 15 Geschäftsverhalten

- (1) Verhaltenskodex für Lieferanten  
Der Verkäufer ist zur Einhaltung des Verhaltenskodex für Lieferanten verpflichtet, der im Internet unter [www.rembe.de](http://www.rembe.de) eingesehen und downgeloadet werden kann. Sollten die technischen Voraussetzungen nicht vorliegen, wird der Verhaltenskodex auf Verlangen in Papierform zugesandt. Der Verhaltenskodex für Lieferanten legt die einzuhaltenden Mindeststandards fest. Soweit der Verhaltenskodex für Lieferanten jedoch im Widerspruch zu lokalen Gesetzen steht, haben die lokalen Gesetze Vorrang. Die REMBE® RSX kann den Verhaltenskodex für Lieferanten ändern, wenn sich maßgebliche rechtliche, behördliche oder institutionelle Anforderungen, Rechtsprechung oder ethische Geschäftsgrundsätze ändern. Die REMBE® RSX wird den Verkäufer über Änderungen oder Ergänzungen des Verhaltenskodex für Lieferanten informieren.
- (2) Kündigungsrecht  
Verletzt der Verkäufer schuldhaft eine Verpflichtung aus dem Verhaltenskodex für Lieferanten der REMBE® RSX gemäß (1), sind sich die Parteien einig, dass ein solcher Verstoß als wesentliche Vertragsverletzung gilt und die REMBE® RSX berechtigt, den von der Vertragsverletzung betroffenen Vertrag mit sofortiger Wirkung jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben dem Grunde und der Höhe nach entsprechend den Bestimmungen des betroffenen Vertrages unberührt.

## 16 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen sowie sämtlicher zwischen den Parteien sich ergebender Streitigkeiten aus den zwischen ihnen geschlossenen Verträgen ist der Firmensitz der REMBE® RSX.
- (2) Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht. Die Bestimmungen des UN Kaufrechts finden keine Anwendung.
- (3) Bei sprachlichen Unklarheiten in Bezug auf Übersetzungen der AEB oder bei sonstigen Zweifelsfällen und Auslegungsproblemen gilt die deutsche Textfassung als letztverbindlich.
- (4) Sollte eine Regelung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Allgemeinen Einkaufsbedingungen im Übrigen nicht. Die Parteien sind in einem solchen Falle gehalten, an die Stelle der notleidenden Bestimmungen eine Vereinbarung zu setzen, die der fortgefallenen Bestimmung am ehesten entspricht.